

Fragebogen zur Angebotserstellung

Kundenfragebogen-BevöG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte füllen Sie diese Teile des Anhangs [BevöG \(Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen\)](#) für Ihre Organisation aus.

KONTAKTDATEN FÜR NACHWEISFÜHRUNG/EN

Unternehmensname
Adresse
Postleitzahl, Ort
Kontaktperson Vorname, Nachname
Telefon
E-Mail

Ausfüllhinweise zum Fragebogen

Bitte beachten Sie die grundlegenden Informationen sowie die Definitionen aus den gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. EnSimiMaV und EnFG etc. auf deren Basis Sie die Bestätigung/en der prüfungsbefugten Stelle benötigen. Die zu ermittelnden Daten sind für jeden Standort darzustellen. Einige der Begriffe sind im Folgenden aufgeführt:

BEVÖG – BESTÄTIGUNG VON ÖKOLOGISCHEN GEGENLEISTUNGEN:

Unter diesen Begriff fassen wir alle Bestätigungen einer prüfungsbefugten Stelle im Sinne des Gesetzgebers zusammen. Unter ökologische Gegenleistungen fallen die umgesetzten / nicht umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen (Energieeffizienz- (**EEM**) und/ oder Dekarbonisierungsmaßnahmen (**DKM**), je nach beauftragter BevöG). Die Bestätigung wird in zwei Schritten erstellt: 1. Dokumentationsprüfung und 2. Audit, ggf. zusammen mit ISO 50001.

Derzeit werden folgende Bestätigungen ausgestellt:

1. **Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):** Bestätigung Ihrer Eigenerklärung nach:
 - a. § 32 Nr. 3 a) i. V. m. § 67 (5) EnFG, BAFA Formblatt „Grüne Konditionalität“ **ODER**
 - b. § 32 Nr. 3 b) i. V. m. § 67 (5) EnFG, BAFA Formblatt „Grüne Konditionalität“ **ODER**
 - c. § 32 Nr. 3 c), BAFA Formblatt „Grüne Konditionalität“

2. **Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (§ 4 (2) EnSimiMaV):**

Bestätigung Ihrer umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen

3. **Carbon-Leakage (BECV):** Bestätigung Ihrer Eigenerklärung nach:

- a. §12 (2) Nr. 1 a) i.V.m. §12 (3) BECV, **UND / ODER**
- b. §12 (2) Nr. 1 b) i.V.m. §12 (3) BECV, **UND / ODER**
- c. §12 (2) Nr. 2 i.V.m. §12 (3) BECV

4. **Strompreiskompensationsrichtlinie (SPK-R):** Bestätigung Ihrer Eigenerklärung nach:

- a. Nr. 4.3 a) i.V.m. §12 (2) Nr. 1 a) BECV i.V.m. §12 (3) BECV, **UND / ODER**
- b. Nr. 4.3 a) i.V.m. §12 (2) Nr. 1 b) BECV i.V.m. §12 (3) BECV, **UND / ODER**
- c. Nr. 4.3 a) i.V.m. §12 (2) Nr. 2 BECV i.V.m. §12 (3) BECV

Bitte geben Sie Ihre benötigte/n Bestätigung/en in Tabelle A) in den letzten Spalten mit „x“ an. Es wird nur eine Bestätigung für das gesamte Unternehmen (jur. kleinste Einheit) pro gewählte gesetzliche Grundlage ausgestellt.

Folgende mit Sternchen (*) gekennzeichnete Erläuterungen sind auf Tabelle A) bezogen:

*JURISTISCHE EINHEIT / UNTERNEHMEN

(S. § 2 NR. 19 ENFG):

Eine juristische Einheit / Ein Unternehmen ist jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Eine juristische Einheit / Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die über die geforderten Eigenschaften verfügt. Die Bestätigung/en wird/werden immer pro juristische/r Einheit ausgestellt.

**GESAMTENERGIEVERBRAUCH / JAHRESVERBRAUCH AN ENERGIE

Der Gesamtenergieverbrauch (Jahresenergieverbrauch aller Energieträger) ist in der Einheit Kilowattstunde (kWh) pro Standort anzugeben. Der relevante Zeitraum muss mindestens zwölf Monate umfassen und kann in einem vollen Kalenderjahr oder in einem abweichenden Zeitraum (z. B. Geschäftsjahr) angegeben werden. Der relevante Zeitraum darf nicht weiter als bis zum letzten abgeschlossenen Kalenderjahr zurückreichen. Bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs müssen **alle Energieträger (z.B. Strom, Gas, Fernwärme, Öl, Benzin, Diesel, Holzpellets, Holz hackschnitzel, thermisch verwertbare Abfälle / Stoffe etc.) berücksichtigt werden.**

***ANZAHL DER MASSNAHMEN

Allgemein: Sollte an einem Standort keine Maßnahme konkret identifiziert und umgesetzt **sowie** keine Maßnahme hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bewertet worden sein, ist eine nachvollziehbare Begründung des Unternehmens im BevöG-Audit vorzulegen.

Mit „nicht umgesetzte Maßnahmen“ sind Energieeffizienzmaßnahmen gemeint, die nachweislich nicht wirtschaftlich sind. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme, z.B. nach DIN EN 17463, durch das Unternehmen, müssen die Vorgaben innerhalb der Gesetze, Verordnungen oder Veröffentlichungen der Behörden beachtet werden.

Bei mehreren Bestätigungen ist immer die Summe aller umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen einzutragen. Eine Aufteilung dieser Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen hat das Unternehmen übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen.

Nur für eine Bestätigung nach EnFG

Die Anzahl der umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen wird entweder auf Basis des letzten Kalenderjahres, des Managementsystemjahres oder bis zum Stichtag

des BevöG-Audits rückblickend 12 Monate kontinuierlich bewertet (siehe Abfrage in Tabelle unten). Im Folgejahr muss der Betrachtungszeitraum an den Betrachtungszeitraum des vorherigen Antragsjahres anschließen. Die Maßnahmen müssen von Ihnen nachvollziehbar und dokumentiert in Vorbereitung zum BevöG-Audit der Auditorin / dem Auditor unaufgefordert bereitgestellt werden. Bei Bestätigungen nach § 32 Nr. 3 c) EnFG siehe unten.

Es kann keine Bestätigung nach § 32 Nr. 3 a) oder b) i.V.m. § 67 (5) EnFG der prüfungsbefugten Stelle erfolgen, sofern zum Zeitpunkt des BevöG-Audits als wirtschaftlich identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen nicht, wie vom Unternehmen selbst festgelegt (Aktionsplan, Managementbewertung), rechtzeitig umgesetzt wurden. Ausnahmen sind zu begründen und nur unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlagen zulässig. Nutzen Sie optional bitte für die Antragsjahre 2023–2025 alternative Nachweismöglichkeiten laut BAFA Merkblatt „Grüne Konditionalität“.

Nur für eine Bestätigung nach § 32 Nr. 3 a) EnFG

Es kann nicht den Fall geben, dass keine Maßnahmen bei A) umgesetzt wurden, dann muss ein anderes Antragsverfahren genutzt werden.

Nur für eine Bestätigung nach § 32 Nr. 3 b) EnFG

Nur die nicht umgesetzten Maßnahmen werden erfasst und bewertet, da keine umgesetzten Maßnahmen in diesem Antragsverfahren vorliegen. Das Unternehmen braucht einen schriftlichen Nachweis, dass kein Potential vorlag. Falschangaben können zum Versagen der Antragsberechtigung oder Rückforderung der gewährten Umlagenbegrenzung durch das BAFA führen.

Nur für eine Bestätigung nach § 32 Nr. 3 c) EnFG

Im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen ist die Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten beizufügen sowie eine Erklärung, warum die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätten.

Zudem müssen keine „nicht umgesetzten Maßnahmen“ (A) Spalte 6) in diesem Fragebogen erfasst werden. Sollten nicht mindestens 50 % des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet worden sein, muss ein anderes Antragsverfahren genutzt werden.

Nur für eine Bestätigung nach § 4 (2) EnSimiMaV:

Die Anzahl der umgesetzten und aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen wird auf Basis der Kalenderjahre 2019–2022 mit aktuellem Stand zum 31.03.2024 bewertet (siehe Abfrage in Tabelle A) unten). Bitte zählen und tragen Sie diese Maßnahmen in Tabelle A) ein, sodass der Prüfungsumfang korrekt angegeben ist

und nachträgliche Veränderungen im Auditablauf vermieden werden. Die Maßnahmen müssen über die genannten Jahre von Ihnen nachvollziehbar dokumentiert in Vorbereitung zum BevöG-Audit der Auditorin / dem Auditor bereitgestellt werden. Bezugszeitpunkt für konkret identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnSimiMaV (01.10.2022) zugrunde liegende Managementbewertung und der zugehörige Aktionsplan (ISO 50001:2018, Kap. 9.2 und Kap. 6.2.3). Darüber hinaus gilt: „Weiterhin ist zu prüfen, ob nicht realisierte Projekte der letzten 3 Jahre (gemeint: 2019-2022 bis zum aktuellen Stand) aufgrund aktueller Rahmenbedingungen (insbesondere Energiepreissituation) einer Neubewertung zugeführt wurden.“ (Aktueller Stand FAQ EnSimiMaV des BMWK)

Es kann keine Bestätigung nach §4 (2) EnSimiMaV durch die prüfungsbefugte Stelle erfolgen, sofern zum Zeitpunkt des BevöG-Audits als wirtschaftlich identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen in Umsetzung befindlich sind. Ausnahme: „In Fällen von nachgewiesenen Lieferengpässen muss die Umsetzung zumindest begonnen worden sein, d.h. verbindliche Leistungs- und Lieferverträge ohne Rücktrittsoption müssen geschlossen worden sein. Sonstige vergleichbare Verzögerungen, können unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles akzeptiert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen wurden. Allerdings lässt sich aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen keine pauschale Aussage hierzu treffen.“ (Aktueller Stand FAQ EnSimiMaV des BMWK)

Nur für eine Bestätigung nach BECV und SPK

Informationen auf der Homepage der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt zu den Themen BECV und SPK. Das antragstellende Unternehmen muss die Anzahl der Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen in diesem Fragebogen-BevöG melden, die gegenüber der DEHSt im FMS (Formular-Management-System) eingetragen werden. Nur falls das jeweilige Mindestinvestitionsvolumen nach BECV und SPK durch das Unternehmen nicht erbracht wurde, sind alle nicht-wirtschaftlichen Maßnahmen aus dem beschlossenen Aktionsplan nach ISO 50001, Kap. 6.2.3 in Tabelle A) zu melden.

Folgende Erläuterungen sind auf Tabelle B) bezogen:

Für unbemannte Standorte mit Energieverbräuchen im Unternehmen, bitte Tabelle B) für weitere Angaben ausfüllen.

Bitte bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer gemachten Angaben, dies wird wiederholt während des BevöG-Audits bei Ihnen abgefragt. Den Fragebogen können Sie entweder an tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com oder die/den für Sie zuständige/n Vertriebskollegen/in zusenden.

ZUM ZEITPUNKT DER/DES	ANGEBOTSERSTELLUNG	BevöG-AUDIT
Gewünschtes Auditdatum (Kalenderwoche)		
Ihr Vorname und Nachname (Kunde) ¹		
Datum und Unterschrift des Kunden zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ¹		
Mitarbeiter TÜV Rheinland: Allgemeiner Fragebogen wurde im Rahmen einer Single- oder Multi-Site-Prüfung vorgelegt? (Ja / Nein?)		
Aufgenommen von einem TÜV Rheinland Mitarbeiter		

¹ Pflichtangaben

TABELLE A) LISTE DER EINGETRAGENEN UNTERNEHMEN MIT ANGABE ALLER STANDORTE MIT ZUORDNUNG DER BENÖTIGTEN BESTÄTIGUNGEN

3	Firmenname	Adresse																	
	Anzahl der zu bestätigenden wirtschaftlichen und umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
	Anzahl der zu bestätigenden unwirtschaftlichen und nicht umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
4	Firmenname	Adresse																	
	Anzahl der zu bestätigenden wirtschaftlichen und umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
	Anzahl der zu bestätigenden unwirtschaftlichen und nicht umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
5	Firmenname	Adresse																	
	Anzahl der zu bestätigenden wirtschaftlichen und umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
	Anzahl der zu bestätigenden unwirtschaftlichen und nicht umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
6	Firmenname	Adresse																	
	Anzahl der zu bestätigenden wirtschaftlichen und umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
	Anzahl der zu bestätigenden unwirtschaftlichen und nicht umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen:																		
Liegt ein selbständiger Unternehmensteil (sUT) nach § 2 Nr. 15 EnFG vor?			Ja, bei:																
Werden bei allen genannten juristischen Einheiten/Unternehmen die Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Umsetzung von Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen zentral vorgegeben und überwacht?					Ja (X, falls zutreffend)					Nein, ausgenommen sind folgende Unternehmen (Angabe der Zeilennummer, s.o., ausreichend):									
INVESTITIONSSUMME: Haben alle genannten juristischen Einheiten/Unternehmen ihre spezifischen Anforderungen an die Investitionssumme im Betrachtungszeitraum zu EnFG, BECV und/oder SPK erfüllt? Ausnahme Erstantrag bei BECV/ SPK, siehe Spalte in Tabelle. <small>(Bei „Nein“ sind schriftlich nachvollziehbare Begründungen verpflichtend, siehe Anforderungen der Behörden)</small>					Ja (X, falls zutreffend)					Nein, ausgenommen sind folgende Unternehmen (Angabe der Zeilennummer, s.o., ausreichend):					Für EnFG Nr. 3c):				
															Für BECV:				
															Für SPK:				

**TABELLE B) BITTE FÜGEN SIE GGF. ENERGIEVERBRAUCHS- UND VERSORGENGSSTELLEN / STANDORTE *OHNE* MITARBEITER HINZU,
DIE IN DEN GELTUNGSBEREICH DER BESTÄTIGUNG FALLEN SOLLEN**

Nummer	Juristische Einheit / Firmenname	Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Stadt	Gesamtenergiever- brauch pro Jahr [kWh]	
Beispiel: 01	Beispiel: Meyer GmbH	Beispiel: Pumpstation C35	Beispiel: Musterstr. 1	Beispiel: 12345	Beispiel: München	Beispiel: X.XXX.XXX	
01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							
...							
						Summe	
		Anzahl der umgesetzten Maßnahmen in Summe aller unbemannten Standorte			Anzahl der nicht umgesetzten Maßnahmen in Summe aller unbemannten Standorte		